Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Moordieck 10
18055 Rostock

	Vorsitzender:	Schatzmeister:
	Theo Balz	Martin Gabriel
Tel:	+49 174 6088086	+49 176 52352278
E-mail:	vorsitzender@threv.de	finanzen@threv.de
Internet :	www.THReV.de	

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nummer VR 243 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Taekwondo in den möglichen Leistungs- und Altersklassen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Taekwondo. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilzunehmen.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Fach- und Landesverbänden an.
5. Für jede weitere im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
   Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
   Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
   Im Rahmen gesetzlicher Vorgaben können wiederkehrende und schwer als Einzelaufwand nachweisbare Aufwendungen, wie z.B. Kommunikationskosten u.Ä., pauschalisiert erstattet werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Den Mitgliedern werden weder etwaige Einlagen, noch bestimmungsgemäß geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins zurückerstattet.

Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Moordieck 10
18055 Rostock

	Vorsitzender:	Schatzmeister:
	Theo Balz	Martin Gabriel
Tel:	+49 174 6088086	+49 176 52352278
E-mail:	vorsitzender@threv.de	finanzen@threv.de
Internet :	www.THReV.de	

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft (Beginn und Ende)

1. Mitglieder des Vereines sind:

   a) Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
   b) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
   c) Ehrenmitglieder
   d) fördernde Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Satzung und seine Zwecke anerkennen.
Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins.
Der Antrag muss vom Vorstand angenommen werden und dessen Befürwortung.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender bzw. Schatzmeister).
Die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung per Email an den Vorstand ist zulässig.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Moordieck 10
18055 Rostock

	Vorsitzender:	Schatzmeister:
	Theo Balz	Martin Gabriel
Tel:	+49 174 6088086	+49 176 52352278
E-mail:	vorsitzender@threv.de	finanzen@threv.de
Internet :	www.THReV.de	

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten (01.01. bzw. 01.07.).
Näheres regelt die Beitragsordnung. Über künftige Änderungen der Beiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung oder –Befreiung beschließen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- oder Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

§ 7 Vereinsstrafen

Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen dieses Vereins, gerät es mit der Beitragszahlung in Rückstand oder widerspricht sein Verhalten den Zielen des Vereins, so können folgende Vereinsstrafen zur Anwendung gebracht werden:

a) Verwarnung
b) Verweis
c) unentgeltliche Arbeitsleistung
d) Geldbuße
e) Entzug der Mitgliederrechte
f) Ausschluss

Die Strafen werden nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen. Bei Strafen c) und f) ist auf Antrag des Mitgliedes der Vorgang auf einer Mitgliederversammlung erneut zu beraten. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Aussprechen der Strafe schriftlich mit einer entsprechenden Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig über die Bestätigung, Aufhebung oder Umwandlung der Strafe.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich (per Email sowie Aushang im Schaukasten der jeweiligen Sportstätte) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

   Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

   Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Moordieck 10
18055 Rostock

	Vorsitzender:	Schatzmeister:
	Theo Balz	Martin Gabriel
Tel:	+49 174 6088086	+49 176 52352278
E-mail:	vorsitzender@threv.de	finanzen@threv.de
Internet :	www.THReV.de	

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingebracht und mit den Unterschriften von wenigstens drei stimmungsberechtigten Mitgliedern versehen sind.
6. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder (Stand 01. Januar des betreffenden Jahres) anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu protokollieren und wird durch den Versammlungsleiter festgestellt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse einer Versammlung und Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Eine Abstimmung darf im Verlaufe einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt und/oder ein Formfehler festgestellt wird.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme, sofern das Einverständnis zur Stimmabgabe der Erziehungsberechtigten per Unterschrift vorliegt.
3. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Eltern das Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
6. Eine Abstimmung darf im Verlaufe einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt und/oder ein Formfehler festgestellt wird.

Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Moordieck 10
18055 Rostock

	Vorsitzender:	Schatzmeister:
	Theo Balz	Martin Gabriel
Tel:	+49 174 6088086	+49 176 52352278
E-mail:	vorsitzender@threv.de	finanzen@threv.de
Internet :	www.THReV.de	

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
   a) Vorsitzender
   b) stellvertretender Vorsitzendes
   c) Schatzmeister
   d) Sportreferent
3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gefasst.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind jeweils zur Alleinvertretung gerichtlich und außergerichtlich des Vereins berechtigt. In ihrer Abwesenheit oder Verhinderung vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Bei Bedarf kann der Vorsitzende einem nicht alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftliche Vollmacht zur Alleinvertretung des Vereins für einen zu benennenden Vorgang erteilen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 in ihrer Einzelfunktion. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
8. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, das Mitglied des Vereins sein muss, für die restliche Dauer der Amtszeit.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Sitzung. Bei Dringlichkeiten können die Abstimmungsergebnisse von abwesenden Vorstandsmitgliedern auch schriftlich eingeholt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. Der Vorstand kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben hierfür geeignete Referenten beiordnen. Diese erhalten bei entsprechender Vollmacht durch den Vorstand die Stellung besonderer Vertreter. An Sitzungen des Vorstandes können sie bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches mit beratender Stimme teilnehmen.
11. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung einer finanziellen Beihilfe für Trainer- und Prüferausbildungen von Vereinsmitgliedern bzw. für entsprechende Weiterbildungen.
12. Bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Beihilfe sind sowohl das Interesse des Vereins an der jeweiligen Aus- und Weiterbildung als auch die individuelle Belastbarkeit des Betroffenen zu berücksichtigen.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Der Verein, seine Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzung.

Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Moordieck 10
18055 Rostock

	Vorsitzender:	Schatzmeister:
	Theo Balz	Martin Gabriel
Tel:	+49 174 6088086	+49 176 52352278
E-mail:	vorsitzender@threv.de	finanzen@threv.de
Internet :	www.THReV.de	

2. Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit eines Mitgliedes, Schadenersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Vereins oder dessen Mitglieder zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unbenommen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetztes. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie.

$ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Amtsgerichtes Rostock am 03.01.2022 in Kraft.

Amtsgericht Rostock, Zochstr. 13, 18057 Rostock
VR 243

Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Moordieck 10
18055 Rostock

	Vorsitzender:	Schatzmeister:
	Theo Balz	Martin Gabriel
Tel:	+49 174 6088086	+49 176 52352278
E-mail:	vorsitzender@threv.de	finanzen@threv.de
Internet :	www.THReV.de	

Tag der Eintragung: 03.01.2022
Satzung Bl. 17-23 SB

Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft